

Satzung Patenring

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Patenring der Segelkameradschaft „DAS WAPPEN VON BREMEN“ e.V.

und ist am 29. November 1984 beim Amtsgericht Bremen als eingetragener Verein eingetragen worden.

2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.

§ 2: Zweck

Der Zweck des Patenringes besteht in der finanziellen, materiellen und ideellen Förderung der Segelkameradschaft „DAS WAPPEN VON BREMEN“ e.V., die ihrerseits als besonderes Anliegen die Heranbildung des seemännischen Nachwuchses aus der Jugend hat, hierbei sollen durch Austausch mit Jugendlichen anderer Nationen die internationalen Beziehungen gepflegt werden. Patenring und die Segelkameradschaft „DAS WAPPEN VON BREMEN“ e.V. tragen insofern besonders jugendfördernden Charakter.

Der Patenring ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einwerbung von Spenden und sonstigen Leistungen von natürlichen und juristischen Personen zugunsten der Segelkameradschaft „DAS WAPPEN VON BREMEN“ e.V.. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personengemeinschaften werden.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4: Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Dem Tod steht gleich bei juristischen Personen und Personengemeinschaften die Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur zum Jahresende mit einer 6-monatigen Frist erklärt werden. Über den Ausschluß bei wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

Als wichtiger Grund ist jeder Verstoß gegen die Vereinsinteressen, aber auch ein sonstiges unehrenhaftes Verhalten des Mitgliedes, anzusehen.

§ 5: Beiträge

Beiträge werden nicht erhoben. Der Verein finanziert sich aus (freiwilligen) Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter.

§ 6: Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem 1., einem 2. Vorsitzenden, einem Rechnungsführer und evtl. weiteren Mitgliedern. Der 2. Vorsitzende soll Mitglied der Segelkameradschaft „DAS WAPPEN VON BREMEN“ e.V. sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Rechnungsführer. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist der 1. Vorsitzende oder der Rechnungsführer an der Ausübung seines Amtes aus irgendeinem Grunde verhindert, so vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Bei Vertretung durch den 2. Vorsitzenden ist die Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder des Rechnungsführers nicht nachzuweisen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Amtszeit des Vorstandes dauert 5 Jahre, mindestens aber bis zur nächsten Neuwahl des Vorstandes. Es soll angestrebt werden, alle 5 Jahre einen Wechsel in den Vorstandsämtern, mit Ausnahme des Rechnungsführers, vorzunehmen.

§ 7: Mitgliederversammlung

In den ersten 3 Monaten eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die über die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen beschließt.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 5 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einberufung hat innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mittelung der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einberufung hat mindestens 1 Woche vor der Tagung zu erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung erstellt der Rechnungsführer ein Protokoll, welches von ihm und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterschrieben wird.

§ 8: Rechnungsjahr und Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungslegung erfolgt alljährlich in der Mitgliederversammlung für das verflossene Rechnungsjahr.

Die Prüfung der Bücher erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, der auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 9: Änderung der Satzung

Satzungsänderungen erfolgen durch 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 10: Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein evtl. Vermögen des Patenringes geht bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an die Segelkameradschaft „DAS WAPPEN VON BREMEN“ e.V.. Sollte diese nicht mehr existent sein, verfällt das Vermögen an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen.

Bei der Verwertung des verbleibenden Vermögens ist das Einverständnis des zuständigen Finanzamtes vorher einzuholen.

Bremen, den 1. Dezember 1984